

# EU-Erbrechtsverordnung – Chance und Risiken

## Renate Maltry

Vorsitzende der Fachgruppe Erbrecht der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften des djb; Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erbrecht und Fachanwältin für Familienrecht, München

Am 8. Juni 2012 hat der Rat der EU-Justizminister eine EU-Erbrechtsverordnung (EU-ErbRVO)<sup>1</sup> angenommen. Die EU-ErbRVO wird im Laufe des Jahres 2015 zur Anwendung kommen. Diese Übergangsfrist soll allen Betroffenen ermöglichen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen, so die Presseerklärung des Justizministeriums.<sup>2</sup>

Immerhin haben heute bereits zehn Prozent aller Erbrechtsfälle einen grenzüberschreitenden Bezug, das sind 450.000 Erbrechtsfälle mit einem Nachlasswert von 120 Milliarden Euro.

Die EU-ErbRVO regelt Zuständigkeiten bzw. die Frage, welches Recht der Mitgliedstaaten jeweils anwendbar ist. Sie regelt nicht das Erbrecht des jeweiligen Staates an sich. Die materiellen Regelungen der einzelnen Mitgliedstaaten bleiben unangetastet. Von einer Vereinheitlichung der Rechtsordnungen ist die EU weit entfernt.

## Geltungsbereich

Die Verordnung gilt ausschließlich für Vertragsstaaten der EU, ausgenommen Dänemark. England und Irland können die EU-ErbRVO noch annehmen, womit jedoch nicht zu rechnen ist.

Für *Angehörige von Drittstaaten* bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

Für einen wesentlichen Teil der in Deutschland lebenden Migrant/inn/en bleibt das Staatsangehörigkeitsprinzip gemäß Artikel 25 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) bestehen. In vielen Ländern der Drittstaaten wie z.B. der Türkei besteht ein krasses Ungleichgewicht zum deutschen Recht. Gerade um eine Benachteiligung weiblicher Erben zu vermeiden, wie sie zum Beispiel in den islamischen Rechtsordnungen besteht, wäre eine Anpassung des Artikels 25 EGBGB erforderlich. Eine Anwendung des *ordre public* des Artikels 6 EGBGB ist, selbst wenn Ergebnisse erzielt werden, die mit dem Grundgesetz unvereinbar sind, selten. Außerdem dient er allein dem Zweck, die ausländische Norm abzuwehren.

## Anwendungsbereich

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der EU-ErbRVO unterliegt nun die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem die/der Erblasser/in zum Zeitpunkt ihres/seines Todes ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Das heißt, das entsprechende Recht soll auf jede Form des Übergangs von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten von Todes wegen, sei es durch gewillkürte Erbfolge oder bei gesetzlicher Erbfolge anzuwenden sein und alle Vermögenswerte betreffen. Vorteil dieser Regelung ist, dass die gesamte Rechtsnachfolge

dem Recht eines Staates unterliegt und eine Nachlassspaltung, die bisher aufgrund der unterschiedlichen Rechtssysteme eintrat, wie beispielsweise mit Immobilien in Frankreich, vermieden wird.

## Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Die EU-ErbRVO soll für unterschiedliche Bereiche nicht gelten, wie zum Beispiel für unentgeltliche Zuwendungen oder Schenkungen. Allerdings gilt eine Einschränkung für Ausgleichungen oder Anrechnungen gemäß der §§ 2050 bis 2057 BGB, die dem Erbstatut unterliegen.

Nicht dem Anwendungsbereich der EU-ErbRVO unterliegen Fragen des ehelichen Güterrechts, Artikel 2 Ziffer 2d der Verordnung. Die güterrechtlichen Folgen des Versterbens einer Person unterliegen im deutschen internationalen Privatrecht dem Artikel 15 EGBGB bei Ehegatten und dem Artikel 17b Absatz 1 EGBGB bei eingetragener Lebenspartnerschaft. Gemäß den Hinweisen der EU-ErbRVO kann nach wie vor die Problematik, dass deutsches Güterrechtsstatut mit einem ausländischen Erbstatut zusammentrifft, auftreten. Es ist also möglich, dass eine ausländische Erbrechtsregelung neben § 1371 BGB anzuwenden ist. Die damit zusammenhängenden Anrechnungsprobleme werden durch die EU-ErbRVO nicht gelöst.<sup>3</sup>

## Abkehr vom Staatsangehörigkeitsprinzip

Hauptpunkt der neuen Verordnung ist die Abkehr vom Staatsangehörigkeitsprinzip hin zur Anwendung des Rechts des gewöhnlichen Aufenthalts der Erblasser/in des Erblassers. Es wird das Erbrecht des Staates angewendet, in dem die/der Erblasser/in ihren/seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der Wegfall vom Staatsangehörigkeitsprinzip entspricht einer europäischen Tendenz. Bereits im Familienrecht hat sich die Mehrheit der europäischen Mitgliedstaaten gegen das Staatsangehörigkeitsprinzip entschieden. Die Verordnung im Familienrecht, die sogenannte ROM III-Verordnung, trat zum 21. Juni 2012 in Kraft und wird schon in 14 EU-Mitgliedstaaten angewendet.<sup>4</sup>

- 1 PE-CONS 14/12; Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines europäischen Nachlasszeugnisses.
- 2 Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz v. 8.6.2012: EU-Erbrechtsverordnung trägt den Bedürfnissen gesteigerter Mobilität Rechnung.
- 3 Vollmer, Peter W., RA, FA ERBR, Lehrbeauftragter Hochschule Fresenius, University of Applied Sciences, Die neue europäische Erbrechtsverordnung – ein Überblick. ZErB, 2012, Heft 9, S. 229; daneben: Lange, Knut Werner, Das Erbrechtskollisionsrecht im neuen Entwurf einer EU-ErbVO, ZErB, 2012 Heft 6, S. 161 ff.
- 4 EU-VO ROM III: Verordnung (EU) Nr.1259/2010 des Rates v. 20.12.2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts; Rom II VO, Abl. EU L343/10 v. 29.12.2010.

Hintergrund für den Paradigmenwechsel ist der Einfluss der Globalisierung, so die Presseerklärung des Justizministeriums.

15 Staaten der EU-Mitglieder haben das Staatsangehörigkeitsprinzip im Erbrecht gesetzlich geregelt.

Folge daraus war, dass ausländisches Erbrecht in deutschen Gerichten zur Anwendung kommen konnte, wenn ausländische Staatsangehörige in Deutschland verstarben. Deutsche Gerichte hatten und haben bis 2015 die unterschiedlichen Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten anzuwenden.

Die Entscheidung des deutschen Gesetzgebers für das Staatsangehörigkeitsprinzip beruhte auf der Annahme, dass es dem Willen der Beteiligten entspräche, in persönlichen Angelegenheiten, wie dem Erbrecht und Familienrecht, nach dem Recht ihres Herkunftsstaates beurteilt zu werden. Die Anwendung ausländischen Rechts sollte auch Ausdruck völkerfreundlicher Tendenz sein.

Andererseits führte dies dazu, dass mehrere Millionen Bürger/innen in einer sogenannten Privatrechtsenklave leben, was zunehmend als diskriminierend angesehen wurde. Ende 2011 lebten ca. 6,93 Millionen Personen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland. Dies war mit 12,7 Prozent der höchste Zuwachs seit 15 Jahren und ist größtenteils auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zurückzuführen.<sup>5</sup>

Im Prozess der Globalisierung wird der Staat nicht mehr als Maß aller Dinge gesehen. Seine Rolle als hauptsächlicher Bezugspunkt für die politische, wirtschaftliche und soziale Existenz der Menschen geht zurück. Die „kulturelle Identität“ der/des Einzelnen wird häufig nicht mehr über den Staat, sondern über vorstaatliche Elemente definiert.<sup>6</sup>

Zudem bestehen mehr und mehr die Bereitschaft und der Wille von Migrant/inn/en, im Aufenthaltsstaat nicht nur die materielle, sondern auch die ideelle Heimat zu finden.

Vor dem Hintergrund der Forderung nach Integration in die deutsche Mehrheitsgesellschaft ist der Abschied der Aufrechterhaltung von Parallelgesellschaften ein Weg in die richtige Richtung. Dies kann dadurch erreicht werden, dass für alle in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes, also deutsches Recht, und nicht wie bisher ihr Heimatrecht anzuwenden ist.

### Anwendung des Rechts des gewöhnlichen Aufenthaltes

Das Justizministerium geht in seiner Presseerklärung zur neuen EU-Verordnung davon aus, dass die Anwendung des Rechts des gewöhnlichen Aufenthaltes künftig die grenzüberschreitende Nachlassplanung und die Durchführung von Erbsachen mit EU-Bezug vereinfachen werde.

Ob die Anknüpfung an das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes zum gewünschten Erfolg führt, wird die Rechtsfortentwicklung zeigen.

Europäische Staaten mit den höchsten Einwanderungszahlen, wie z.B. Frankreich, praktizieren bereits jetzt das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltes und haben dies in ihren Rechtsordnungen verankert.

Allein die *Definition des Begriffes des gewöhnlichen Aufenthaltes* wirft Probleme auf.

Der Begriff findet sich bereits in unterschiedlichen deutschen Vorschriften, wobei sich Abweichungen ergeben.

In § 30 Absatz 3 SGB I findet sich beispielsweise eine Definition des gewöhnlichen Aufenthaltes, die zugleich den Wohnsitz darlegt. Beim Wohnsitz handelt es sich um den Ort, an dem sich die betreffende Person nicht nur vorübergehend aufhält. Ausschlaggebend sind die Umstände des Aufenthaltes, die erkennen lassen müssen, dass die betreffende Person nicht nur zeitweise an dem jeweiligen Ort oder in dem jeweiligen Gebiet verweilt. Anders jedoch § 9 der Abgabenordnung. Dieser besagt neben der allgemeinen Definition, dass ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet. Kur-, Erholungs- und Besuchsaufenthalte von unter einem Jahr werden als Ausnahmen von dieser Regel anerkannt.

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist mit dem gewöhnlichen Aufenthalt der Ort gemeint, an dem sich eine Person regelmäßig für eine gewisse Dauer aufhält und an dem sich der Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse befindet.<sup>7</sup> Vom Wohnsitz unterscheidet sich der gewöhnliche Aufenthalt (nur) dadurch, dass der Wille, den Aufenthaltsort zum Mittelpunkt oder Schwerpunkt der Lebensverhältnisse zu machen, nicht erforderlich ist. Letztlich ist der gewöhnliche Aufenthalt hiernach „faktischer Wohnsitz“, das heißt Daseinsmittelpunkt.

Eine einheitliche Definition des Begriffes des „gewöhnlichen Aufenthaltes“ ist im deutschen Recht nicht zu finden.

In den Gründen der EU-ErbRVO heißt es:

„(23) ... Bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes sollte die mit der Erbsache befasste Behörde eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt seines Todes vornehmen und dabei alle relevanten Tatsachen berücksichtigen, insbesondere die Dauer und die Regelmäßigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe. Der so bestimmte gewöhnliche Aufenthalt sollte unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele dieser Verordnung eine besonders enge und feste Bindung zu dem betreffenden Staat erkennen lassen.“<sup>8</sup>

Immerhin wird in den Gründen eingeräumt, dass es sich in einigen Fällen als komplex erweisen könnte, den Ort zu bestimmen, an dem die/der Erblasser/in ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Nur in Ausnahmefällen und wenn offensichtlich eine engere Verbindung zu einem anderen Staat besteht, kann das Recht dieses Staates zur Anwendung kommen.

- 5 DESTATIS, Statistisches Bundesamt, Statistik auf der Basis von Daten des Ausländerzentralregisters (AZR). Das Ausländerzentralregister erfasst lediglich jene Ausländerinnen und Ausländer, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten und weist oft niedrigere Werte auf als andere Datenquellen.
- 6 Basedow, Jürgen, Das internationale Privatrecht in den Zeiten der Globalisierung, in: Festschrift für Hans Stoll zum 75. Geburtstag, Hohloch, Gerhard/Frank, Rainer/Schlechtriem, Peter (Hrsg.), 2001, S. 405 ff.
- 7 BGH, NJW 1993, S. 2047, 2048; BGH NJW 1975, S. 1068 (für Haager Unterhaltsübereinkommen).
- 8 EU-ErbRVO, (24).

Wenn also die/der Erblasser/in aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen ihren/seinen Aufenthalt unter Umständen auch für längere Zeit im EU-Ausland hat, aber eine enge und feste Bindung zu ihrem/seinem Herkunftsstaat aufrechterhält, entstehen Probleme, was der gewöhnliche Aufenthalt ist. In diesem Fall könnte, so in der Begründung der EU-ErbRVO, davon ausgegangen werden, dass der gewöhnliche Aufenthalt weiterhin im Herkunftsstaat ist, in dem sich in sozialer und familiärer Hinsicht ihr/sein Lebensmittelpunkt befand.

Viele deutsche Firmen entsenden ihre Mitarbeiter/innen ins europäische Ausland. Regelmäßig werden sie dort auch von ihren Familien begleitet. Immer noch ziehen mehr Frauen mit ihren Männern mit als umgekehrt. Manche leben in mehreren Staaten, ohne sich in einem Staat länger niederzulassen.

Derzeit leben 894.000 deutsche Staatsangehörige im europäischen Ausland<sup>9</sup>, davon 203.000 in der Schweiz, 182.000 in Spanien, 120.000 in Österreich und 91.000 in Frankreich.

Ein Teil deutscher Staatsangehöriger lebt berufsbedingt im Ausland, andere wandern dauerhaft aus.

Dies bedeutet, dass sich Deutsche, sofern sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im europäischen Ausland begründen, der Rechtsordnung dieses Landes unterliegen und demgemäß in Zukunft, also ab 2015 nach dortigem Recht beerbt werden. Inhaltlich bestimmt also das anzuwendende Recht des Landes des gewöhnlichen Aufenthaltes die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen, also die Bestimmung der gesetzlichen Erben, die Pflichtteilsrechte etc.

### Zuständigkeit

Der letzte gewöhnliche Aufenthalt ist auch maßgeblich für die Zuständigkeit der Gerichte.

Er richtet sich gemäß Artikel 4 der EU-ErbRVO nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt. Stirbt also ein/e deutsche/r Erblasser/in in Spanien und hat dort ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt, ist für ihre/seine in Deutschland lebende Familie zur Abwicklung des Nachlasses die Zuständigkeit des spanischen Gerichtes gegeben.

### Europäische Unterschiede im materiellen Recht

Die Unterschiede in den EU-Ländern sind gravierend.

Das anzuwendende Recht kann sich im Laufe des Lebens einer zukünftigen Erblasserin/eines zukünftigen Erblassers ändern, ohne dass es für sie/ihn erkennbar ist.

Lebt ein Erblasser zum Beispiel in Schweden, erbt die Ehegattin alleine als sogenannte Vorerbin, auch wenn es gemeinsame Kinder gibt; die gemeinsamen Kinder sind Nacherben (Kap 3 § 1 ÄB). Sind Kinder vorhanden, die nicht gemeinsam sind, haben diese einen Erbanspruch. Sind keine Kinder vorhanden, sind die Eltern bzw. die Abkömmlinge der Eltern Nacherben.

In Tschechien erben die Kinder und Ehegatten zu gleichen Teilen.

Verbrachte ein Erblasser seinen Lebensabend in Frankreich, so erhält die Ehefrau nach Artikel 1094 Absatz 2 Code Civil ein Viertel Eigentum am Nachlass oder den hundertprozentigen Nießbrauch am Nachlass. Die Kinder können den

Nießbrauch durch eine einmalige Zahlung oder eine inflationsbereinigte Leibrente ausgleichen. Die Noterbquote, die den Kindern völlig frei und ohne beeinträchtigende Verfügung verbleiben muss, beträgt eine Hälfte bei einem Kind, zwei Drittel bei zwei Kindern und drei Viertel bei mehreren Kindern. Die Rechtstellung der überlebenden Ehefrau ist mit dem deutschen Recht nicht vergleichbar.

In Italien ist die gesetzliche Erbfolge dergestalt, dass die Kinder neben der/dem Ehegatten bei einem Kind zur Hälfte und bei mehreren Kindern zwei Drittel erben (Artikel 537 Codice Civile). Die Geltendmachung eines Pflichtteilsrechtes kann innerhalb von zehn Jahren erfolgen, in Deutschland innerhalb von drei Jahren.

### Risiken der Erbrechtsverordnung

Die Vorstellung, den Lebensabend dort zu verbringen, wo andere Urlaub machen, veranlasst viele Deutsche, ins Ausland zu ziehen. 1,6 Millionen Rentnerinnen und Rentner erhalten nach einer Pressemitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 19. Mai 2010 ihre Rente auf ein ausländisches Konto. Seit 1992 hat sich diese Zahl verdoppelt.

Das bei deutschen Rentner/inne/n beliebte Land Spanien wirft die erbrechtlichen Folgen betreffend erhebliche Probleme auf:

In Spanien bestehen unterschiedliche erbrechtliche Regelungen in den einzelnen autonomen Gebieten. Die gesetzliche Erbfolge weicht, je nachdem, ob beispielsweise nationales spanisches Recht oder katalanisches Foralrecht zur Anwendung kommt, stark voneinander ab.

In Artikel 36 EU-ErbRVO sieht die Erbrechtsverordnung hierzu vor, dass in solchen Fällen die internen Kollisionsvorschriften dieses Staates die Gebietseinheit bestimmen, deren Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

Der Nachlass eines in Barcelona Versterbenden würde sich nach katalanischem Foralrecht regeln. Dies ändert sich, sobald der Wohnsitz auf den Balearen begründet wird.

Die Konsequenzen der Mobilität und die damit in Zukunft eintretenden Folgen sind den Betroffenen regelmäßig nicht bekannt.

Bei *Kemtnis* besteht umgekehrt die Gefahr, dass die unterschiedlichen Rechtsordnungen zur eigenen Vorteilerlangung genutzt werden können.

Die unterschiedlichen Pflichtteilsrechte könnten einen Anreiz bedeuten, den eigenen Nutzen hieraus zu ziehen. Auch die Erbquote selbst könnte eine Rolle spielen. Während der deutsche Pflichtteilsanspruch ein schuldrechtlicher Anspruch ist, werden die in Frankreich und Italien Pflichtteilsberechtigten als Noterben behandelt, die als Miterben Miteigentümer des Nachlasses werden und somit eine wesentlich bessere Rechtstellung innehaben. Auch in Schweden werden die Pflichtteilsberechtigten zu Miterben und genießen eine weit bessere Position als in Deutschland.

Ein sogenannter „Sterbetourismus“ könnte sich zu einer neuen Marktnische entwickeln.

<sup>9</sup> Eurostat Statistik 2012, Allensbach Institut.

**Rechtswahl als Ausweg**

Die Folgen können verhindert werden, wenn eine ausdrückliche Rechtswahl zugunsten des deutschen Heimatrechtes getroffen wird (Artikel 22 der EU-ErbRVO). Dies kann in einem Testament oder Erbvertrag erfolgen.

Eine vor Inkrafttreten getroffene Rechtswahl bleibt wirksam, soweit sie nach Artikel 17 der EU-ErbRVO zulässig ist.

Dann gilt auch für im europäischen Ausland lebende deutsche Staatsangehörige das Heimatrecht.

Auf Antrag einer/eines der Beteiligten kann sich ein ausländisches Gericht bei getroffener Rechtswahl für unzuständig erklären, wenn nach seiner Auffassung die Gerichte des Mitgliedstaates der Rechtswahl die Erbsache besser entscheiden können.

Bei bestehender Rechtswahl können die betroffenen Parteien, die Erben, gemäß Art 5a der EU-ErbRVO auch eine Gerichtsstandvereinbarung treffen.

Ob eine Vereinfachung für Deutsche, die in Europa mobil sind, eintreten wird, bleibt abzuwarten. Neben den Chancen können zahlreiche Probleme auftreten. Wesentlich wird in der verbleibenden Zeit bis zur Anwendung des Rechts sein, dass ein hohes Maß an Informationen besteht und alle Berater/innen aufgefordert werden, die Chancen, aber auch die Risiken öffentlich zu machen.

## Internationale Kindschaftskonflikte – Möglichkeiten und Grenzen anwaltlicher Beratungstätigkeit

### Ansprechpartner für Rechtsanwälte:

### Der ISD als „Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte“

#### Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens

Mitglied der Kommission Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften des djb; Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Potsdam

#### Gabriele Scholz

Rechtsanwältin, Berlin

Stellen Sie sich folgende Situation vor: In Ihrer Kanzlei meldet sich eine deutsche Mutter, die mit ihrem fünfjährigen Kind den nichtehelichen Vater, einen Franzosen, verlassen hat, nachdem sie seit der Geburt des Kindes in Frankreich wohnte. Sie sagt Ihnen, sie habe in Deutschland einen Antrag auf einstweilige Anordnung gestellt, durch die ihr das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen werden sollte. Unter Bezugnahme auf die ihrem Antrag beigefügte eidesstattliche Versicherung, in der sie detailliert auf eine Gewaltsituation im Haushalt in Frankreich eingeht, sowie der Tatsache, dass das Kind aufgrund seines Alters eingeschult werden musste, wurde dem Antrag ohne Anhörung des Vaters durch das deutsche Wohnsitzgericht stattgegeben. Der Anwalt reichte Hauptsacheantrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts ein. Inzwischen ist die Frau völlig verwirrt, denn der Vater habe merkwürdige Andeutungen gemacht, er wolle das Kind nach Frankreich zurückhaben, obwohl das Kind schon seit einem halben Jahr in der Schule in Deutschland sei.

Den Verfasserinnen dieses Beitrages begegnen im Rahmen ihrer beruflichen Praxis immer wieder Fälle wie der oben dargestellte; Fälle, in denen die juristische Wirklichkeit gravierend von den Wünschen und Vorstellungen der Eltern abweicht

und in denen für diese eine Welt zusammenbricht, wenn sie erkennen, dass diese juristische Wirklichkeit auch Realität wird. Häufig ist es dann bereits zu spät, das Kind in den sprichwörtlichen Brunnen gefallen und die einzige Möglichkeit, die besteht, ist, Schadensbegrenzung zu betreiben.

Die juristische Wirklichkeit, das sind supranationale Vorschriften – EU-Verordnungen, die unmittelbar anwendbares Recht geworden sind, völkerrechtliche Verträge wie die Haager Konventionen und schließlich das autonome internationale Verfahrensprozessrecht und deutsche Kollisionsnormen, geregelt im EGBGB.

Diese juristische Wirklichkeit trifft auf die tatsächliche: In Zeiten zunehmender Mobilität werden immer mehr Ehen geschlossen, bei denen ein Bezug zum Ausland besteht. Eine Deutsche bekommt ein Kind mit einem Franzosen, eine Polin heiratet einen Österreicher palästinensischer Herkunft oder zwei Türken schließen den Bund fürs Leben. Sobald einer der Partner nach dem Scheitern der Beziehung beschließt, das Land seines sogenannten gewöhnlichen Aufenthaltes mit den gemeinsamen Kindern zu verlassen, gelten nicht mehr alleine FamFG und BGB, sondern zudem internationale und europäische Rechtsvorschriften. Dies gilt gleichermaßen für Auseinandersetzungen um Sorge- oder Umgangsrecht wie für Kindesentführungsverfahren. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und die Angehörigen sonstiger Beratungsberufe eine Vielzahl von Fehlern begehen, die ein Verfahren zum Nachteil der Mandantin/des Mandanten beeinflussen und gravierende Auswirkungen insbesondere auf die betroffenen Kinder haben können.